



FÖRDERVEREIN KLOSTER
GRAEFENTHAL

Satzung

des Fördervereins „Kloster Graefenthal e.V.“

Stand: 19. Juni 2022

Satzung des Fördervereins

„Kloster Graefenthal e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kloster Graefenthal e.V.“ und hat seinen Sitz in Goch-Asperden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung der ehemaligen Zisterzienserinnenabtei Neukloster zu Graefenthal, die Erforschung ihrer Baugeschichte, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vorstand priorisiert die Umsetzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Wiederherstellung der großen Remise von 1717;
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsaufgaben;
- den Aufbau eines Archivs über die Klostersgeschichte, das auch digitalisiert ausgeführt werden kann;
- die Einrichtung einer Dauerausstellung über Graefenthal, die auch digitalisiert ausgeführt werden kann;
- kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Konzerte, Kunstausstellungen;
- die Zusammenarbeit mit den historischen Vereinigungen im deutsch-niederländischen Grenzraum;
- die Vermittlung der Vereinsziele an die Bevölkerung;

- die Übereinstimmung mit den Zuschussgebern bei der Verwendung bereitgestellter Mittel.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften des Handelsrechtes und Behörden (korporative Mitglieder) werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand im Sinne des Punktes 8 dieser Satzung.

§ 5

Austritt der Mitglieder, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person bzw. Gesellschaft, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert

darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Erhebung und die Höhe von Beiträgen der Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 8

Vorstand und Kassenprüfung

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem Schatzmeister/in,
- höchstens 5 Beisitzern.

Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl von 2 Kassenprüfern erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Es können jederzeit neue Vorstandsmitglieder auch anstelle bisheriger Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dem Vorstand gehört als weiterer Beisitzer und geborenes Mitglied der jeweilige Eigentümer von Kloster Graefenthal an. Dieser kann durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung zu anderen Vorstandsämtern berufen werden.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n, den/die zweite/n Vorsitzende/n, der/dem Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand

gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren – nicht nachzuweisender - Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, auch schriftlich, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Art der Beschlussfassung und den Beschlüssen zustimmen. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Versammlungsschriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem vertretungsberechtigten Vorstand verlangt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Eine elektronische Zusendung per e-mail gilt als schriftliche Zustellung in diesem Sinne.

Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, weiter ersatzweise ein von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann einer Änderung, auch Erweiterung, der Tagesordnung dann beschließen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegen hat. Jedes korporative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlussfähigkeit besteht für jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Der dreiviertel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

- die Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks;
- die Auflösung des Vereins;
- die Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 12

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Auflösung, Wegfall des Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Heimatverein Goch e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung Goch-Asperden, den 24. März 2013

Geändert von der Mitgliederversammlung Goch-Asperden, den 13. März 2016

Geändert von der Mitgliederversammlung Goch-Asperden, den 19. Juni 2022